



### Beginn des amtlichen Teils

## Aus dem Inhalt:

### Amtlicher Teil:

- Zweckvereinbarung zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Gewerbegebiet ehemalige „Schälstraße“ in der Gemarkung Altendorf der Gemeinde Altenberga
  
- Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Bürgel und den Gemeinden Graitschen, Nausnitz und Poxdorf über die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten der Stadt Bürgel
  
- Informationen aus den Ämtern
  - Ausschreibung Kreisheimatpfleger
  - Umweltverträglichkeitsprüfung Brauchwasserversorgung Stallanlage St. Gangloff  
Entnahme von Grundwasser zur Trinkwasserversorgung in Hainspitz  
Erweiterung Kläranlage Camburg
  - Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. Teil I Nr. 92 S. 3900  
Gemarkungen Graitschen/B., Gerega, Beulbar mit Ilmsdorf, Hetzdorf
  - Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. Teil I Nr. 92 S. 3900  
Gemarkung Mertendorf
  
- Bekanntmachungen und Anträge Landesamt für Straßenbau – Antrag auf Erteilung Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

### Nichtamtlicher Teil:

- Pressemitteilung „Enterprise Thüringen e.V.“

## Zweckvereinbarung zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Gewerbegebiet ehemalige „Schälstraße“ in der Gemarkung Altendorf der Gemeinde Altenberga durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kahla vom 08.05.2006

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat die Zweckvereinbarung zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Gewerbegebiet ehemalige „Schälstraße“ in der Gemarkung Altendorf der Gemeinde Altenberga durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kahla mit Bescheid vom 07.06.2006 (Az.: 172130.2/KAH/ALT/BRANDSCHUTZ) genehmigt.

Diese Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Eisenberg, 07.06.2006

  
Mascher

## Zweckvereinbarung zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Gewerbegebiet ehemalige „Schälstraße“ in der Gemarkung Altendorf der Gemeinde Altenberga durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kahla

zwischen

der Stadt Kahla  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Bernd Leube  
dienstansässig: Markt 10, 07768 Kahla – Stadt –

und

der Gemeinde Altenberga  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Michael Schmidt  
dienstansässig: Bahnhofstraße 23, 07768 Kahla – Gemeinde –

Auf Grund der §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), der §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und

Katastrophenschutzgesetz – ThBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.1999 (GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2001 (GVBl. S. 274) sowie § 1 Abs. 1 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13.08.1992 (GVBl. S. 456) wird folgende Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Kahla und der Gemeinde Altenberga zur Gewährleistung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Gewerbegebiet „Schälstraße“ durch die Feuerwehr Kahla geschlossen:

### § 1 Gegenstand

- (1) Die Gemeinde Altenberga überträgt die Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe für das Gewerbegebiet „Schälstraße“ auf die Stadt Kahla.
- (2) Die Stadt Kahla setzt zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben die Freiwillige Feuerwehr (FFw) Kahla ein.

### § 2 Ausrückebereich

- (1) Der FFw Kahla wird als Ausrückebereich das Territorium des Gewerbegebietes „Schälstraße“ der Gemeinde Altenberga zugewiesen.
- (2) Der Ausrückebereich ist in der beigefügten Anlage mit schwarzer Linie gekennzeichnet und liegt innerhalb der Kennzeichnung. Die Karte kann während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Kahla oder der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaleetal“ an folgenden Stellen eingesehen werden:
  - Stadtverwaltung Kahla, 07768 Kahla, Markt 10, Zimmer 1
  - VG „Südliches Saaleetal“, 07768 Kahla, Bahnhofstraße 23, 2. Etage, Zimmer 216
- (3) Im Ausrückebereich werden Feuerwehrschränke nur mit der „Schließung Kahla“ betrieben.
- (4) Die Feuerwehr Kahla hat zu gewährleisten, dass sie in der Regel zu jeder Zeit an jedem Ort im vorgenannten Ausrückebereich innerhalb von 10 Minuten nach der Alarmierung (Einsatzgrundzeit) wirksame Hilfe leisten kann.

### § 3 Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen

- (1) Die FFw Kahla hat zur Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben den Mindestbedarf an Fahrzeugen und Ausrüstungen gemäß § 4 Abs. 3 und 4 sowie der Anlage 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung vorzuhalten sowie zur wirksamen Bekämpfung von Gefahren im notwendigen Umfang einzusetzen.
- (2) Durch die FFw Kahla wird jederzeit die erforderliche Einsatzstärke und Besetzung vorgenannter Technik mit ausgebildeten Feuerwehrangehörigen sichergestellt.
- (3) Die Fahrzeuge werden am Standort der FFw Kahla, Bahnhofstraße, 07768 Kahla, vorgehalten.

### § 4 Kostenerstattung

- (1) Die Gemeinde erstattet der Stadt jährlich zum 01.07. eine Pauschale in Höhe von 300,- €. In dieser Pauschale sind die anteiligen Kosten der Gemeinde für die Vorhaltung der Feuerwehrentechnik, die bei Bränden und technischen Hilfeleistungen laut Alarm- und Ausrückeeordnung der FFw der Stadt Kahla im Gewerbegebiet „Schälstraße“ zum Einsatz kommt, einschließlich Unterstellung und Wartung sowie der Kosten für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und Schutzkleidung enthalten.
- (2) Bei nicht rechtzeitig entrichteter Zahlung kann die Stadt Kahla vom Zeitpunkt der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 6% verlangen.

### § 5 Einsatzleitung

- (1) Die Einsatzleitung hat der Einsatzleiter der FFw Kahla.
- (2) Der Einsatzleiter der FFw Kahla ist den Kräften der Freiwilligen Feuerwehr Altenberga sowie anderer Feuerwehren, die vom Einsatzleiter vor Ort bzw. durch die Rettungsleitstelle angefordert werden, weisungsbefugt.

### § 6 Zusammenarbeit

Die Gemeinde und die Stadt stimmen ihre Alarm- und Einsatzpläne miteinander ab. Der Stadt Kahla werden durch die Gemeinde Altenberga für den im § 2 bezeichneten Ausrückebereich nachfolgende Unterlagen zur Verfügung gestellt und ständig aktualisiert:

- Löschwasserentnahmepläne
- Lageplan vom Gewerbegebiet

### § 7 Laufzeit, Kündigung

Diese Zweckvereinbarung wird für das Jahr 2006 geschlossen.

### § 8 Vertragsanpassung, Schlichtung

- (1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhaltes dieser Zweckvereinbarung maßgebend sind, seit Abschluss so wesentlich verändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann dies Partei eine Anpassung des Inhaltes der Zweckvereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen, oder sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Partei nicht zuzumuten ist, die Zweckvereinbarung kündigen.
- (2) Für Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus der Zweckvereinbarung ergeben, wird die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen. Für den Fall, dass das Ergebnis der Schlichtung nicht anerkannt wird, ist der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

### § 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Vorschriften hiervon unberührt. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht oder am nächsten kommt.

### § 10 In-Kraft-Treten

Sie tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Altenberga  
Altenberga, 08.05.2006

Stadt Kahla  
Kahla, 08.05.2006

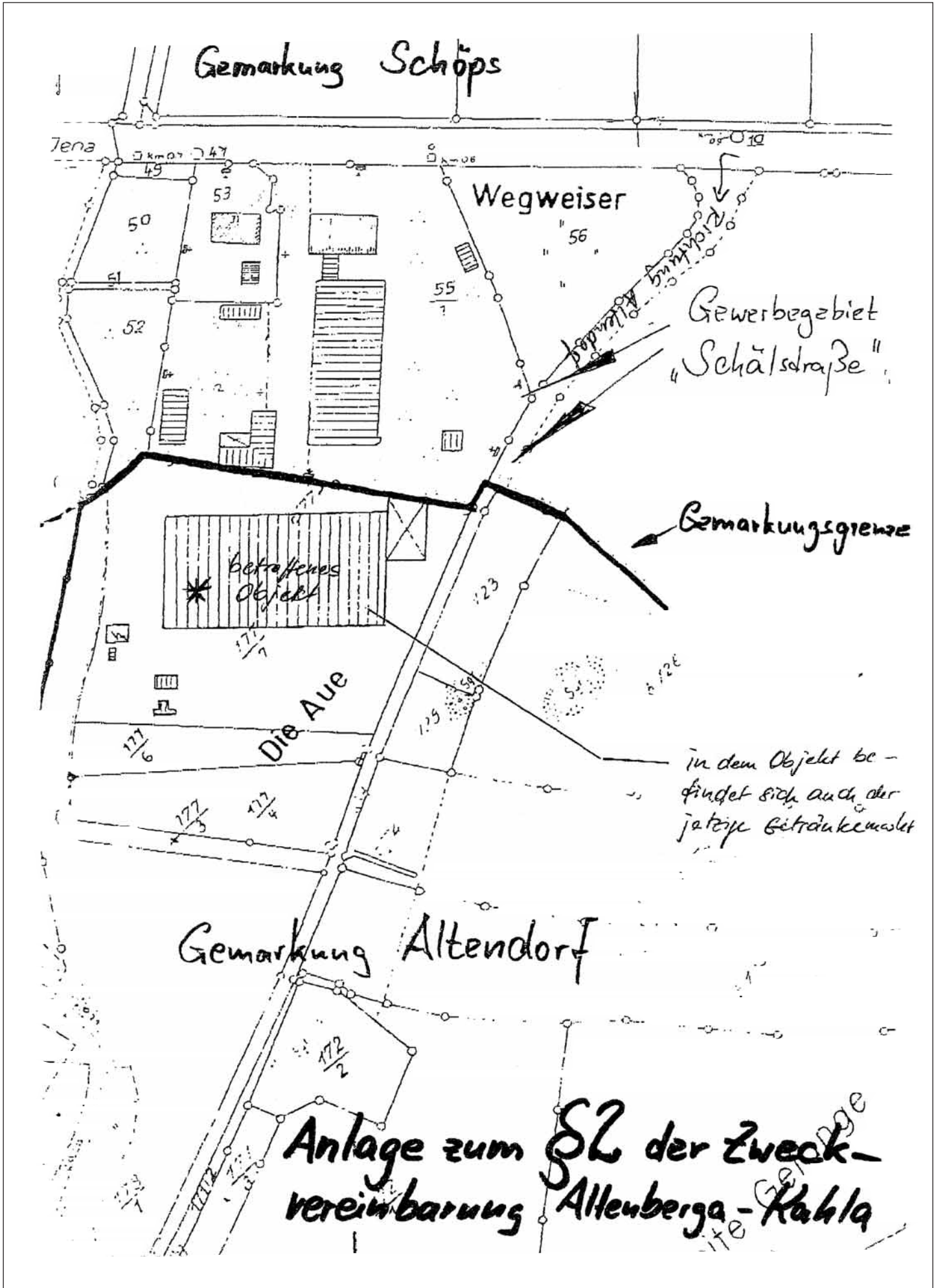


Michael Schmidt  
Bürgermeister




Bernd Leube  
Bürgermeister





Saale-Holzland-Kreis  
Der Landrat

## Genehmigung

der Zweckvereinbarung zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Gewerbegebiet ehemalige „Schälstraße“ in der Gemarkung Altendorf der Gemeinde Altenberga durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kahla vom 08.05.2006

hier: Antrag vom 11.05.2006

Die Stadt Kahla und die Gemeinde Altenberga, jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister, haben auf der Grundlage der §§ 7 Abs. 2, 10 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und des § 4 Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThBKG) sowie des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Kahla, Beschluss-Nr.: 21/2006 vom 30.03.2006 und des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Altenberga, Beschluss-Nr.: 13/03/2006 vom 30.03.2006 eine Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe geschlossen.

Die nach § 11 Abs. 2 ThürKGG erforderliche Genehmigung dieser Zweckvereinbarung wird erteilt.

Eisenberg, d. 07.06.2006



  
Mascher

## Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten der Stadt Bürgel

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat die Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten der Stadt Bürgel zwischen der Stadt Bürgel und den Gemeinden Graitschen, Poxdorf und Nausnitz mit Bescheid vom 07.06.2006 (Az.: 510/4460.7/BÜR/GRA/KITA) genehmigt.

Diese Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Eisenberg, d. 07.06.2006

  
Mascher

## Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten der Stadt Bürgel

Aufgrund des § 22 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungsgesetz – KitaG) vom 25. Juni 1991, zuletzt geändert durch Art. 33 des Thüringer Gesetzes zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro (Thüringer Euro-Umstellungsgesetz – ThürEurUmstG) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) schließen **die Stadt Bürgel** (als aufnehmende Gemeinde) **vertreten durch Bürgermeister, Herrn Christian Nitsch**

**und die Gemeinden Graitschen, Poxdorf und Nausnitz** (als die abgebenden Gemeinden)

vertreten durch die Bürgermeister **Herrn Ernst-Ullrich Preller, Herrn Frank Köcher, Herrn Erich Bauer**

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab.

### § 1 Aufgaben

- (1) Für die Betreuung von Kindern im Alter von *zwei Jahren und sechs Monaten* bis zum Schuleintritt, die ihren Wohnsitz in den abgebenden Gemeinden haben, stellt die aufnehmende Gemeinde die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 22 Abs. 1 KitaG erforderlichen Plätze in ihrer Kindertagesstätte zur Verfügung.
- (2) Die aufnehmende Gemeinde erlässt die zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 notwendigen Satzungen auch für das Gebiet der übrigen an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die aufnehmende Gemeinde alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.
- (3) Die jeweils gültige Gebührensatzung der Stadt Bürgel für die Benutzung der Kindertageseinrichtung derzeit vom 28.08.2001 und die jeweils gültige Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung vom 28.08.2001 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Bürgel „Bürgeler Anzeiger“ Nr. 11 vom 07.11.2001) erstrecken sich auch auf das Gebiet der abgebenden Gemeinden.

### § 2 Betreuung, Anhörung

- (1) Die aufnehmende Gemeinde ist für die kind- und fachgerechte Betreuung nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (KitaG) sowie der hierauf erlassenen Verordnungen allein zuständig.
- (2) Die abgebenden Gemeinden müssen vor allen wesentlichen Entscheidungen, welche die Errichtung und den Betrieb des Kindergartens betreffen, gehört werden. Eine Anhörung hat bei Entscheidungen über:
  - a) Investitionsvorhaben, welche die Investitionssumme von 5.000,00 € übersteigen,
  - b) den Abschluss eines Vertrages zur Übertragung von Kindergärten auf einen freien Träger,
  - c) die Änderung der Elternbeiträge,
  - d) personelle Veränderungen im Kindergarten,
  - e) die Bedarfsplanung i. S. des § 8 KitaG,
  - f) die Benutzungssatzung,
  - g) die Gebührensatzung,
 zu erfolgen.

### § 3 Aufnahme

- (1) Die Kinder aller beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in den Kindergarten aufzunehmen.
- (2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Plätze vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungssatzung.

### § 4 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

- (1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertagesstätte erhebt die aufnehmende Gemeinde entsprechend den Regelungen des KitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 25 Abs. 1 KitaG). Die Beiträge werden sozial gestaffelt. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.
- (2) Die Festlegung und Einziehung der Elternbeiträge obliegt der aufnehmenden Gemeinde. Die abgebenden Gemeinden sind nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Buchst. c anzuhören.
- (3) Spenden sollen nach Maßgabe des Spendenzwecks und im Benehmen mit der Kindergartenleitung verwendet werden.

### § 5 Finanzierung der ungedeckten Betriebs- und Personalkosten

- (1) Die abgebenden Gemeinden erstatten der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der Einwohner, die nicht durch Landeszuschüsse, Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebs- und Personalkosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung. Abschlagszahlungen sind nach Absatz 3 zu leisten.
- (2) Wurde die Betreuung des Kindergartens auf einen freien gemeinnützigen Träger übertragen, so richtet sich die Höhe des insgesamt durch die Kommunen zu tragenden Zuschusses nach dem gesondert durch die aufnehmende Gemeinde mit dem freien Träger abgeschlossenen Vertrag zur Übertragung des Kindergartens.
- (3) Bis zur Abschlussrechnung des laufenden Jahres werden vierteljährlich Abschlagszahlungen von der abgebenden Gemeinde auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses des Vorjahres entrichtet. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 5.3./5.6./5.9./ und 5.12. des Jahres fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung des laufenden Jahres, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 5.3. des Folgejahres.

### § 6 Berechnung der ungedeckten Betriebs- und Personalkosten

- (1) Die Höhe der ungedeckten Betriebs- und Personalkosten berechnet sich folgendermaßen:

lfd. Nr.	Ausgabearten/Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40–47
2	Personalausgaben übriges Personal	40–47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56

lfd. Nr.	Ausgabearten/Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57–63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sachliche Ausgaben	66
12	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67
13	Kalkulatorische Kosten	68
14	Verpflegungskosten	57–63
15	Zuweisungen an übrige Bereiche (z.B. an freien Träger)	71

Abzuziehen sind die Einnahmen für die Tageseinrichtungen:

16	Landeszuschüsse, Bundeszuschüsse	17
17	Elternbeiträge	11
18	Verpflegungsgebühren	11
19	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17

- (2) Um die von den abgebenden Gemeinden nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung gemäß § 5 Abs. 3 zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Einwohner aus der jeweiligen Gemeinde, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebs- und Personalkosten pro Einwohner zu multiplizieren.
- (3) Regelung zur Einwohnerzahl im § 5, § 6: Maßgebend ist die vom Landesamt für Statistik festgeschriebene Einwohnerzahl zum 31.12. des vorvergangenen Jahres.

### § 7 Betriebsübernahme durch einen freien gemeinnützigen Träger

Die Beteiligten dieser Zweckvereinbarung sind sich darüber einig, dass der Betrieb des Kindergartens auf einen freien gemeinnützigen Träger übertragen werden kann (§ 22 Abs. 2 Satz 3 KitaG). Dazu ist zwischen der aufnehmenden Gemeinde und dem freien Träger ein schriftlicher Übernahmevertrag abzuschließen, der die Bestimmungen des KitaG, die insoweit ergangenen Ausführungsvorschriften und Verwaltungsrichtlinien sowie die Regelungen dieser Zweckvereinbarung entsprechend beachtet.

### § 8 Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur zum Ende eines Kindergartenjahres (31. August) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erfolgen. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (2) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt.

### § 9 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

### § 10 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Die Vereinbarung der Gemeinde Graitschen und der Stadt Bürgel vom 11.07.1997 mit Wirkung ab 01.09.1997 wird aufgehoben.  
Die Vereinbarung der Gemeinde Poxdorf und der Stadt Bürgel vom 20.05.1999 mit Wirkung ab 01.01.1999 wird aufgehoben.  
Die Vereinbarung der Gemeinde Nausnitz und der Stadt Bürgel vom 20.05.1999 mit Wirkung ab 01.04.1999 wird aufgehoben.

Bürgel, den 17.11.2005  
(aufnehmende Gemeinde)

  
Nitsch  
Bürgermeister



Graitschen, den 17.11.2005  
(abgebende Gemeinde)

  
Preller  
Bürgermeister



Poxdorf, den 17.11.2005  
(abgebende Gemeinde)

  
Köcher  
Bürgermeister



Nausnitz, den 17.11.2005  
(abgebende Gemeinde)

  
Bauer  
Bürgermeister



Saale-Holzland-Kreis  
Der Landrat

## Genehmigung

der Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten der Stadt Bürgel  
hier: Antrag vom 05.12.2005

Die Stadt Bürgel und die Gemeinden Graitschen, Poxdorf und Nausnitz jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister, haben auf der Grundlage der §§ 7 Abs. 2, 10 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und des § 22 Abs. 2 Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kindertageseinrichtungsgesetz – KitaG) und der Beschlüsse der Gemeinderäte der

Stadt Bürgel, Beschluss-Nr.: 95/05 vom 13.09.2005;

Gemeinde Graitschen, Beschluss-Nr.: 13/05 vom 08.11.2005;

Gemeinde Poxdorf, Beschluss-Nr.: 10/2005 vom 02.11.2005;

Gemeinde Nausnitz, Beschluss-Nr.: 30-11/2005 vom 04.11.2005

eine Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten der Stadt Bürgel geschlossen.

Die nach § 11 Abs. 2 ThürKGG erforderliche Genehmigung dieser Zweckvereinbarung wird erteilt.

Eisenberg, d. 07.06.2006

  
Mascher



## Informationen aus den Ämtern

Schulverwaltungs- und Kulturamt:

### Ausschreibung „Kreisheimatpfleger des Saale-Holzland-Kreises“

Der Saale-Holzland-Kreis schreibt die Stelle eines Kreisheimatpflegers aus. Der Kreisheimatpfleger übt seine Tätigkeit ehrenamtlich für die Dauer von zwei Jahren aus. Er wird auf Empfehlung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport durch den Landrat berufen und erhält eine Aufwandsentschädigung.

Der Kreisheimatpfleger unterstützt den Landkreis, die Gemeinden sowie die an der Heimatpflege beteiligten Organisationen und Einzelpersonen in Fragen der Heimatpflege. Er beteiligt sich an der Erfassung, Erforschung, Beobachtung, Erhaltung, Sicherung und Pflege von Gegenständen und Werten der Heimatpflege. Die Aufgabenfelder umfassen die Denkmal- und Brauchtumpflege, die Geschichtsforschung, den Natur- und Umweltschutz sowie die Regionalentwicklung. Der Kreisheimatpfleger vernetzt, motiviert, regt an, bildet weiter und berät.

Als Kreisheimatpfleger kommt eine Persönlichkeit in Betracht, die aufgrund ihrer Orts- und Fachkenntnisse sowie ihrer Heimatverbundenheit für dieses Ehrenamt geeignet ist und im Landkreis seinen Hauptwohnsitz hat.

Es können Personen, die zur Übernahme dieses Ehrenamtes geeignet und bereit sind, sich schriftlich bewerben bzw. vorge schlagen werden. Eine Begründung ist beizufügen.

Die Bewerbungen sind **bis zum 04.08.2006** zu richten an:

Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises  
Schulverwaltungs- und Kulturamt  
Im Schloß  
07607 Eisenberg

Saale-Holzland-Kreis  
Landratsamt  
Umweltamt/Untere Wasserbehörde:

## Bekanntmachung

Für die Entnahme von Grundwasser zur Brauchwasserversorgung der Stallanlage in St. Gangloff in der Gemarkung St. Gangloff, Flur 1, Flurstück 107/11 beantragte die Agrargenossenschaft Hermsdorfer Kreuz e. G. mit Schreiben vom 08.05.2006 beim Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises die „Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung im Einzelfall zur Feststellung der UVP Pflicht“ gemäß § 3a UVPG.

Die geplante Entnahmemenge beträgt  $Q_{\text{mittel}} = 30 \text{ m}^3/\text{d}$  bei  $10.950 \text{ m}^3/\text{a}$ .

Gemäß § 3a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) stellt die zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabenträgers fest, ob nach den §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Auf Grund der Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien wird gemäß § 3c UVPG festgestellt, dass mit dem Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser in der Gemarkung St. Gangloff, Flur 1, Flurstück 107/11 in einem Umfang von  $30 \text{ m}^3/\text{d}$  keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage für das geplante Vorhaben nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 (Abl. L Nr. 41 vom 14.02.2003 S. 26) im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Umweltamt/Untere Wasserbehörde, Altstadt 1, Zimmer 207, 07607 Eisenberg zugänglich.

Eisenberg, den 15.05.2006



Schirmer  
Amtsleiter



Saale-Holzland-Kreis  
Landratsamt  
Umweltamt/Untere Wasserbehörde

## Bekanntmachung

Der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) hat beim Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises mit Schreiben vom 11.04.2006 einen Antrag auf „Durchführung einer Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht“ für das Vorhaben „Entnahme von Grundwasser zur Trinkwasserversorgung“ in der Gemarkung Hainspitz, Flur 5, Flurstück 1/6, in einem Umfang von  $Q_{\text{mittel}} = 240 \text{ m}^3/\text{d}$  bzw.  $87.600 \text{ m}^3/\text{a}$  gemäß § 3a UVPG gestellt.

Gemäß § 3a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S.1757) stellt die zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabens-trägers fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Auf Grund der Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien wird gemäß § 3 c UVPG festgestellt, dass mit dem Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser in einem Umfang von  $Q_{\text{mittel}} = 240 \text{ m}^3/\text{d}$  bei  $87.600 \text{ m}^3/\text{a}$  in der Gemarkung Hainspitz, Flur 5, Flurstück 1/6, keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage für das geplante Vorhaben nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 (Abl. L Nr. 41 vom 14.02.2003 S. 26) im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Umweltamt/ Untere Wasserbehörde, Altstadt 1, Zimmer 207, 07607 Eisenberg zugänglich.

Eisenberg, den 01.06.2006



Schirmer  
Amtsleiter



Saale-Holzland-Kreis  
Landratsamt  
Umweltamt/Untere Wasserbehörde

## Bekanntmachung

Für die Erweiterung der Kläranlage Camburg beantragte der Zweckverband Jena Wasser mit Schreiben vom 10.02.06 beim Landratsamt des Saale-Holzland Kreises die „Durchführung einer Vorprüfung zur Feststellung der UVP Pflicht“ gemäß § 3a UVPG.

Die Kapazität der Kläranlage soll von derzeit 1.840 EW auf 4.344 EW erweitert werden.

Gemäß § 3a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 05.09.2001 (BGBl. I S.2350) zuletzt geändert am 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) stellt die zuständige Behörde auf Antrag der Vorhabensträger fest, ob nach den §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Auf Grund der Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien wird gemäß § 3c UVPG festgestellt, dass mit dem Vorhaben zur Erweiterung der Kläranlage Camburg von 1.840 EW auf 4.340 EW keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht aus der derzeitigen Gesetzeslage für das geplante Vorhaben nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 (Abl. L Nr. 41 vom 14.02.2003 S. 26) im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Umweltamt/Untere Wasserbehörde, Altstadt 1, Zimmer 207, 07607 Eisenberg zugänglich.

Eisenberg, den 08.06.06



Schirmer  
Amtsleiter



**Öffentliche Bekanntmachung der  
Unteren Wasserbehörde gemäß  
§ 7 Abs.1 der Sachenrechts-Durch-  
führungsverordnung (SachR-DV)  
vom 20.12.1994  
(BGBL. Teil I Nr. 92 S. 3900)**

Durch den Abwasserzweckverband Gleistal, c/o Rodaer Straße 47 in 07629 Hermsdorf wurden für die auf folgenden Grundstücken in den **Gemarkungen Graitschen/B., Gerega, Beulbar mit Ilmsdorf, Hetzdorf** verlaufenden Leitungen bzw. Anlagen Anträge zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBL. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

Flur	Flurstück	Grundbuch	Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
1	23	Graitschen/B.	18	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	20/1	Graitschen/B.	64	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	22/1	Graitschen/B.	308	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	22/2	Graitschen/B.	308	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	22/2	Graitschen/B. GGB-Blatt	340	Schutzstreifen für Abwasserleitung
2	108	Gerega	2	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	8	Gerega	6	Schutzstreifen für Abwasserleitung
2	114/2	Gerega	6	
1	5	Gerega	8	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	9/2	Gerega	8	Schutzstreifen für Abwasserleitung
2	107	Gerega	8	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	10	Gerega	30	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	4/1	Gerega	36	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	25	Gerega	36	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	24/1	Gerega	37	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	6	Gerega	39	Schutzstreifen für Abwasserleitung
5	86	Beulbar	17	Schutzstreifen für Abwasserleitung
5	74/2	Beulbar	19	Schutzstreifen für Abwasserleitung
5	92/1	Beulbar	23	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	19/1	Beulbar	28	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	51/1	Beulbar	28	Abwasserleitung, Abwasserschacht
5	94	Beulbar	97	Abwasserleitung
5	97/5	Beulbar	106	Schutzstreifen für Abwasserleitung
2	129/10	Beulbar	111	Abwasserleitung
2	129/11	Beulbar	111	Abwasserleitung
2	129/12	Beulbar	111	Abwasserleitung

Flur	Flurstück	Grundbuch	Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
1	17/1	Beulbar	116	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	6	Beulbar	118	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	15/2	Beulbar	123	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	15/1	Beulbar	129	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	16	Beulbar	129	Schutzstreifen für Abwasserleitung
2	162	Beulbar	129	Abwasserleitung, Abwasserschacht
2	163	Beulbar	129	Abwasserleitung
2	164	Beulbar	129	Abwasserleitung
5	99	Beulbar	132	Abwasserleitung
2	129/13	Beulbar	132	Abwasserleitung
5	98a	Beulbar	132	Abwasserleitung
5	98b	Beulbar	132	Abwasserleitung
1	52	Beulbar	141	Schutzstreifen für Abwasserleitung
5	85	Beulbar	142	Schutzstreifen für Abwasserleitung
2	129/14	Beulbar	144	Abwasserleitung
5	96	Beulbar	149	Abwasserleitung
1	14	Beulbar	151	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	8	Beulbar	152	Schutzstreifen für Abwasserleitung
3	428	Beulbar	157	Abwasserleitung
1	3/4	Beulbar	157	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	3/5	Beulbar	157	Abwasserleitung, Abwasserschacht
1	71	Beulbar	158	Abwasserleitung
1	9/1	Beulbar	164	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	a20	Hetzdorf	1	Abwasserleitung
1	608	Hetzdorf	1	Abwasserleitung
1	34/2	Hetzdorf	4	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	116	Hetzdorf	4	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	135	Hetzdorf	8	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	350	Hetzdorf	14	Abwasserleitung
1	19	Hetzdorf	15	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	17	Hetzdorf	17	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	118	Hetzdorf	17	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	138	Hetzdorf	17	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	139	Hetzdorf	18	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	b10	Hetzdorf	24	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	22	Hetzdorf	25	Abwasserleitung
1	119	Hetzdorf	26	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	136	Hetzdorf	27	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	1/1	Hetzdorf	29	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	3/1	Hetzdorf	29	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	117	Hetzdorf	29	Schutzstreifen für Abwasserleitung



Flur	Flurstück	Grundbuch	Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
1	142	Hetzdorf	29	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	137	Hetzdorf	76	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	3/4	Hetzdorf	86	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	34/1	Hetzdorf	96	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	93/1	Hetzdorf	102	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	140	Hetzdorf	102	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	141	Hetzdorf	102	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	143	Hetzdorf	103	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	144	Hetzdorf	103	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	96/1	Hetzdorf	120	Abwasserleitung
1	351/5	Hetzdorf	126	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	95	Hetzdorf	128	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	21/1	Hetzdorf	129	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	21/3	Hetzdorf	129	Abwasserleitung
1	23	Hetzdorf	133	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	91/1	Hetzdorf	138	Schutzstreifen für Abwasserleitung

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen (Flurkarten mit Leitungsverlauf) können vom **26. 06. 2006** bis **21. 07. 2006** während der Sprechzeiten im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude Altstadt I, 2. Etage, Raum 207 bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Untere Wasserbehörde, als zuständige Bescheinigungsbehörde, erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV. Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluß des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der o.g. Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für **alle** am 03. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 03. Oktober 1990.

Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungs-

führung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit. Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.

Lenz  
Abteilungsleiter Kreisentwicklung,  
Bauen und Umwelt



## Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs.1 der Sachenrechts – Durchführungsvorschrift (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBL. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg, Teichstraße 16 in 07607 Eisenberg wurden für die auf folgenden Grundstücken in der **Gemarkung Mertendorf** verlaufenden Leitungen bzw. Anlagen Anträge zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBL. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

Flur	Flurstück	Grundbuch	Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
1	20/2	Mertendorf	5	Abwasserleitung, Abwasserschacht
1	18	Mertendorf	10	Abwasserleitung, Abwasserschacht
1	19	Mertendorf	22	Abwasserleitung, Abwasserschacht
1	29	Mertendorf	32	Abwasserleitung, Abwasserschacht
1	37/3	Mertendorf	61	Abwasserleitung, Abwasserschacht
1	36	Mertendorf	66	Abwasserleitung, Abwasserschacht
1	30/1	Mertendorf	68	Abwasserleitung,
1	35/2	Mertendorf	69	Abwasserleitung, Abwasserschacht
1	35/3	Mertendorf	80	Abwasserleitung,
1	28	Mertendorf	85	Abwasserleitung, Abwasserschacht

Flur	Flurstück	Grundbuch	Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
1	20/1	Mertendorf	102	Abwasserleitung, Abwasserschacht
1	34	Mertendorf	108	Abwasserleitung, Abwasserschacht
1	35/1	Mertendorf	112	Abwasserleitung, 2 Abwasserschächte

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen (Flurkarten mit Leitungsverlauf) können vom **26. 06. 2006 bis 21. 07. 2006** während der Sprechzeiten im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude Altstadt I, 2. Etage, Raum 207 bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Untere Wasserbehörde, als zuständige Bescheinigungsbehörde, erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV. Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluß des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der o.g. Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für **alle** am 03. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 03. Oktober 1990.

Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit. Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.



Lenz  
Abteilungsleiter Kreisentwicklung,  
Bauen und Umwelt



## Bekanntmachung

über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung – Az. N0031/2006-1121-09

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen – das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen – gibt bekannt, dass die **E.ON Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

### Mittelspannungsfreileitung und Kabel Umspannwerk Eisenberg – Trafostation Am Kuhberg 1

mit einer Schutzstreifenbreite von **15 m** für die Freileitung bzw. **1 m** für das Kabel gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung

#### Eisenberg,

Flur 9, Flurstück **1582/27, 1583/1, 1584/1, 1585/1, 1586/3, 1596/3, 1601/35, 1601/36, 1601/38, 1601/39, 1623/2, 1623/34, 1630/63,**

Flur 10, Flurstück **1478/2, 1479, 1480, 1482/4, 1482/8, 1482/9, 1483/4, 1485/1, 1486/2, 1487/2, 1490/1, 1491/3, 1493/6, 1551/2, 1555, 1556, 1568, 1569, 1570, 1571, 1572, 1573/1, 1574,**

Flur 11, Flurstück **1737/1, 1739/3, 1739/8, 1743/14, 2183/2, 2183/3, 2183/4, 2183/5, 2185/10,**

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV – vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

#### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energieförderleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich

nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 19.05.2006

Freistaat Thüringen  
Landesamt für Straßenbau  
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen  
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag  
gez. Lampe  
Außenstellenleiterin

## ■ Bekanntmachung

über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung – Az. N0032/2006-1121-09

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen – das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen – gibt bekannt, dass die E.ON Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

### **Mittelspannungsfreileitung und Kabel Umspannwerk Eisenberg – Trafostation Rauda 2 Teilabschnitte UW Eisenberg-Mast 12 sowie Mast 28 – TS Rauda 2**

mit einer Schutzstreifenbreite von **15 m** bzw. **25 m** für die Freileitung bzw. **1 m** für die Kabel gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

#### **Eisenberg,**

Flur 11, Flurstück **1705/8, 1729/19, 1731/1, 1732/4, 1736/12, 1737/1, 1739/3, 1739/8, 1743/14,**

Flur 12, Flurstück **1772, 1774, 1775, 1776, 1782, 1783, 1786/1, 1881/7, 1906/7, 1906/14, 1906/15, 1908/2, 1911/8, 1911/9, 1912, 1923/3, 1925, 1928, 1930, 1932/1, 1932/2, 1932/3,**

Flur 14, Flurstück **1945, 1946, 1947, 1948, 1949, 1950, 1951/1, 1952, 1954, 1955/1, 1956, 1958, 1959, 2028/6, 2067/1,**

#### **Rauda,**

Flur 2, Flurstück **129/1, 140, 140/1, 141, 158/2, 159, 160, 167, 170, 194/15, 196/4, 197,**

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV – vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

#### **Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 19.05.2006

Freistaat Thüringen  
Landesamt für Straßenbau  
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen  
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag  
gez. Lampe  
Außenstellenleiterin

## Nichtamtlicher Teil

## Pressemitteilung

**Eine echte Chance für Jugendliche**

Seit dem 01. Mai 2006 hat es sich das Team von Enterprise Thüringen e.V. zur Aufgabe gemacht, junge arbeitslose Erwachsene bis 30, die sich selbständig machen wollen, zu begleiten und zu unterstützen. Keine leichte Aufgabe, denn Enterprise verfolgt den Ansatz, unternehmerische Kompetenzen zu entwickeln und mit den Gründern maßgeschneiderte Unternehmenskonzepte voranzutreiben.

Das Projekt soll zunächst in sechs Landkreisen Nord- und Ostthüringens sowie den Städten Gera und Jena etabliert werden – mit der Perspektive, es zukünftig auch für weitere Thüringer Regionen anzubieten.

Vielen jungen Menschen bleibt der Zugang zu Qualifizierungen, Beratungen, Krediten oder Förderprogrammen aus den verschiedensten Gründen leider verwehrt. Enterprise Thüringen bietet da Hilfe an, wo die klassischen Institutionen der Existenzgründerförderung in der Regel aufhören müssen und unterstützt arbeitslose junge Erwachsene auf ihrem Weg in die persönliche und materielle Selbständigkeit.

Ein Schwerpunkt liegt auf einer sorgfältigen Eignungsprüfung, einer handlungsorientierten Wissensvermittlung und, bei Bedarf, dem Zugang zu einer Mikrofinanzierung, die Gründungen abzusichern hilft. Dabei achtet Enterprise darauf, dass die jungen Menschen Zugang zu den bestehenden Strukturen der Gründungs- und Nachgründungsbegleitung im Freistaat finden. Beschränkungen für Branchen oder einzelne Berufsfelder gibt es ebenso wenig wie formale Voraussetzungen bei den jungen Gründungswilligen.

Enterprise Thüringen soll von den jahrelangen Erfahrungen aus Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Berlin profitieren und ebenso Erfolge mit dem Enterprise-Ansatz erzielen. Schließlich sind dort von ca. 2000 Gründungen in den letzten Jahren noch immer 70 % am Markt.

Das Projekt „Enterprise Thüringen“ wird mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds finanziert.

Weitere Informationen zum Projekt erhalten Sie unter:

[www.enterprise-thueringen.de](http://www.enterprise-thueringen.de)  
[info@enterprise-thueringen.de](mailto:info@enterprise-thueringen.de)  
0178 1866547

**Impressum**

**Herausgeber:** Saale-Holzland-Kreis

**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**

Landrat des Saale-Holzland-Kreises

Redaktion: Pressestelle des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises

**Anschrift:**

07607 Eisenberg, Im Schloß; PF 1310, 07602 Eisenberg

Telefon: 036691/70 107, 70 108, Fax: 036691/70 166

e-mail: [blr-presse@lrashk.thueringen.de](mailto:blr-presse@lrashk.thueringen.de)

**Druck:**

Wicher Druck, Otto-Dix-Straße 1, 07546 Gera

**Erscheinungsweise:**

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich, jeweils am letzten Montag des Monats, bei erhöhtem Veröffentlichungsbedarf auch mehrmalig

**Allgemeine Bezugsbedingungen** (gültig ab 30.06.2005)

I. im Einzelbezug: Preis pro Ausgabe 0,50 € zzgl. Porto pro Ausgabe

II. im Abonnement: Jahrespreis Rechnung 6,- € zzgl. Porto pro Ausgabe

III. Kündigungstermine: zum 30.06. und 31.12. eines Jahres – Kündigungsfrist: 1 Woche vor o.g. Termin (Datum des Poststempels)

Das Amtsblatt ist auch im Internet nachzulesen unter [www.saaleholzlandkreis.de](http://www.saaleholzlandkreis.de), Rubrik Aktuelles.

Erscheinungstermin nächstes Amtsblatt: 31.07.2006

Redaktionsschluss dafür: 13.07.2006